

			<p>zu entnehmen.</p> <p>3. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Sicherstellung des 2. Rettungsweges zu berücksichtigen. Da in WA 2 auch dreigeschossige Gebäude zulässig sind, muss der 2. Rettungsweg über die Kraftfahrdrehleiter sichergestellt werden. Entsprechende Breiten und Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Grundstücksflächen erforderlich sind.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis betrifft nicht die Bebauungsplaninhalte sondern die nachfolgenden Hochbaumaßnahmen. Im Zuge der anstehenden Gebäudeplanungen wird überprüft, wie der 2. Rettungsweg über die Kraftfahrdrehleiter sichergestellt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3	Rhein-Sieg Netz GmbH, Siegburg, vom 04.07.2018	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kein Erfordernis.	Kenntnisnahme	
4	Aggerverband, Gummersbach vom 24.07.2018	<p>Aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass das Plangebiet laut aktuellem Netzplan der Kläranlage Donrath im Trennverfahren zu entwässern ist. Demnach darf nur Schmutzwasser an den Mischwasserkanal in der Wahlscheider Straße angeschlossen werden. Ohne genaue Angaben über das anfallende Niederschlagswasser, was nun in den Mischwasserkanal eingeleitet werden soll, kann abschließend keine positive Stellungnahme erfolgen. Die Auswirkungen auf die Mischwasserbehandlungsanlage RÜB Wahlscheid des Aggerverbandes sind zu erbringen.</p> <p>Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und -entwicklung bestehen keine Bedenken.</p>	Seitens der Stadt Lohmar erfolgte im Hinblick auf die geänderte Entwässerung (Mischsystem statt Trennsystem) eine Abstimmung mit dem Aggerverband.	Kenntnisnahme	
5	RNG Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln vom 24.07.2018	Seit 2016 fungiert die Rheinische NETZGesellschaft mbH als Netzbetreiberin der Netze der Gewerke Strom und Gas, welche im Eigentum der Lohmar	Kein Erfordernis.	Kenntnisnahme	

Netzeigentumsgesellschaft (LoNEG) stehen. Mit der operativen Betriebsführung der Netze haben wir die RheinEnergie AG beauftragt.
In Abstimmung mit letzterer nehmen wir zu dem genannten Planverfahren wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Wahlscheid-Süd" bestehen keine Bedenken.

6		Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln vom 31.07.2018	<p>Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 09.04.2018 bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p><i>Inhalt der Stellungnahme vom 09.04.2018: Seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lohmar. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Planung keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.</i></p>	<p>Kein Erfordernis.</p> <p>Aufgrund des gewählten, beschleunigten Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch sind weder Kompensations- noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
7		Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg vom 07.08.2018	<p>Zum vorliegenden Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gewässerschutz <u>Betroffenheit Überschwemmungsgebiet</u> Der betrachtete Bereich liegt nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Agger. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Bundesstraße 484 und deren Aufbau nicht um eine genehmigte Hochwasserschutzanlage handelt.</p>	<p>Zum Gewässerschutz <u>Zum Überschwemmungsgebiet</u> Kein Erfordernis.</p>	Kenntnisnahme

Betroffenheit Hochwasserrisiko

Es wird empfohlen, die textliche Festlegung dahingehend zu korrigieren, dass das "Plangebiet gemäß §§ 74, 75 Wasserhaushaltsgesetz als Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen ist".

Des Weiteren wird empfohlen, die zeichnerische Festlegung dahingehend zu korrigieren, dass die Ausweisung der Hochwasserrisiko-/Hochwassergefahrenkarten auch in dem Plan darzustellen ist (gem. § 9 BauGB und den Vorgaben des Kommunensteckbriefs von Dezember 2015, Maßnahmentyp F02-02 gem. der Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW).

Hinweis

Der betrachtete Bereich ist ab einer Hochwassergefahr von HQ₁₀₀ (entspricht einem statistischen 100jährigen Ereignis) betroffen, siehe Hochwassergefahrenkarten/-risikokarten für den Bereich Lohmar (<https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-agger-6434> Blatt 2728_Agger_A00_B009).

Die Hochwassergefahren-/Hochwasserrisikokarten staffeln sich in 3 Hochwasserereignisse, wobei der betrachtete Bereich neben HQ₁₀₀ auch bei HQ_{extrem} (entspricht einem statistischen 200- bis 500jährigen Ereignis) betroffen ist.

Straßenverkehrsamt

Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB verwiesen.
*Der Inhalt dieser Stellungnahme war:
Es bestehe grundsätzlich keine Bedenken. Es wird aber angeregt, die Breite der Gehwege (derzeit 1,50 m) aus folgenden Gründen zu vergrößern:
Gemäß der RAST 06 S. 81 sind Gehwegbreiten so zu wählen, dass sich zwei Fußgänger begegnen*

Zum Hochwasserrisiko

Der Verweis auf die §§ 74, 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist richtig.

Die aktuelle Hochwassergefahrenkarte weist für das Baugebiet eine Wassertiefe von bis zu 50 cm für das Hochwasserszenario HQ₁₀₀ aus. Es handelt sich um ein sog. geschütztes Gebiet, d.h. durch die vorgelagerte, hochwasserfrei ausgebaute Bundesstraße B 484 kann es allerdings bei längerem Einstau zu sog. Qualmwasser oder austretendem Grundwasser kommen. Das Hochwasserrisiko wird als gering angesehen, gleichwohl müssen die höheren Anforderungen für ein Risikogebiet natürlich beachtet werden (bspw. bei der Errichtung von Heizölverbrauchsanlagen).

Zum Straßenverkehrsamt

Der Hinweis auf die RAST 06 ist grundsätzlich zutreffend.
Allerdings wäre diese kurze Straße stadtweit die einzige mit einem derartigen Gehwegangebot. In Lohmar hat es sich als zweckmäßig

Der Stellungnahme wird zum Teil entsprochen. Im Textteil zum Bebauungsplan Nr. 22 erfolgt diesbezüglich in Punkt D 6. "Hochwasserrisikogebiet" eine entsprechende Änderung.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

können. Auch zur Fahrbahn und zu Hindernissen – in diesem Fall zu auf den Parkplätzen parkenden Fahrzeugen – sind jeweils Abstände einzuhalten. Gemäß der Richtlinie liegt die Regelbreite eines Seitenraumes bei 2,50 m.

Bei geplanten 62 Wohneinheiten und damit ca. 170 Einwohnern entsteht ein nicht zu vernachlässigender Fußgänger-Verkehr, nicht nur entlang der Planstraße, sondern auch zu und von den öffentlichen Stellplätzen, die sowohl nördlich als auch südlich der Planstraße angelegt werden sollen. Auch ist davon auszugehen, dass in den geplanten Wohngebäuden / Mehrfamilienhäusern viele Kinder wohnen werden.

Vor diesem Hintergrund wird eine Verbreiterung der Gehwegenlagen auf 2,50 m auf beiden Straßenseiten, mindestens jedoch auf der südlichen Seite der Planstraße, erforderlich.

In der Abwägung wird die Verbreiterung des Gehweges auf die in der RAST 06 vorgeschriebene Breite von 2,50 m mit der Begründung abgelehnt, dass ein derartiges Gehwegangebot stadtweit einzig wäre und die gewählte Breite von 1,50 m zweckmäßig sei.

Die Vorgaben der RAST 06 sind bei Neuplanungen verbindlich:

Bei der RAST 06 handelt es sich um ein R1-Regelwerk der FGSV. R1-Regelwerke umfassen Vertragsgrundlagen sowie Richtlinien. Sie sind innerhalb der FGSV und mit dem für den Verkehr zuständigen Bundesministerium abgestimmt. Dieses stellt in der Regel die Abstimmung mit den für den Straßenverkehr zuständigen obersten Behörden der Länder sicher. Im Übrigen werden R1-Regelwerke unter Beteiligung der Obersten Straßenbaubehörden der Länder und ggf. anderen in Betracht kommen-

herausgestellt, die Gehwege in einer Breite von 1,50 m auszubauen. Die Begegnung eines Fußgängers mit einem Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer ist bei dieser Breite problemlos möglich. Der der Berechnung zugrundeliegende Fall zweier sich begegnender Kinderwagen / Rollstuhlfahrer ist ebenso selten / unwahrscheinlich, wie das gleichzeitige Zusammenkommen der ermittelten 170 Anwohner auf diesem Weg.

Die Verwaltung erachtet die im Bebauungsplan vorgeschlagene Gehwegbreite von 1,5 m nach wie vor als ausreichend.

den Institutionen herausgegeben. R1-Regelwerke wenden sich in der Regel an die Straßenbauverwaltungen und werden nach Maßgabe der Weisung der jeweils zuständigen Behörde für die Straßenbauverwaltungen verbindlich. Sie haben eine hohe Verbindlichkeit und gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik.

RAST 06 hat demnach eine hohe Verbindlichkeit. Als von Fachleuten erstellte Vorschrift konkretisiert die RAST 06 sachverständig allgemein anerkannte Regeln des Straßenbaus i. S. des 9 Abs. 1 Satz 2 StrG.

Zwar kann gemäß RAST 06 von den angegebenen Werten und Lösungen abgewichen werden, jedoch nur dann, wenn die daraus entwickelte Lösung den spezifischen Anforderungen der Entwurfsaufgabe nachweislich besser gerecht wird.. Das stellt entsprechende Anforderungen an Ermittlung und Bewertung der Verkehrsbelange, wenn das bauleitplanerische Erschließungskonzept der Gemeinde von den Empfehlungen der Richtlinien abweicht.

Die mit Zweckmäßigkeit begründete Beibehaltung der Gehwegbreite von 1,50 m führt nicht zu einer Verbesserung der Verkehrssituation für schwächere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, sondern zu einer Verschlechterung. Auch für den Begegnungsfall schreibt die RAST 06 auf Seite 70 eine Regelbreite von 2,50 m und stellt fest, dass bei Breiten unter 2,50 m das Begegnen von Fußgängern nur unter Inanspruchnahme der Sicherheitsräume oder Einschränkung des Verkehrsraumes möglich ist.

Mindestens auf der Seite mit Parkständen soll daher die Gehwegbreite aus Gründen der Sicherheit der Fußgänger auf das in der RAST 06 geforderte Maß von 2,50 m verbreitert werden.

8		<p>Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Bergisch Glad- bach, vom 08.08.2018</p>	<p>Zum vorliegenden Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde (UNB): Die Belange der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises bleiben vom Gel- tungsbereich des Bebauungsplans weitgehend un- berührt. Anregungen oder Bedenken werden wie im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange insofern nicht vorgebracht.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben im Umgebungsbereich des "FFH- Gebietes DE-5109-302 "Agger" befindet und es im Zusammenwirken mit dem parallel im Aufstellungs- verfahren befindlichen B-Planes Nr. 23, 1. Änderung "Lebensmitteldiscounter Wahlscheid-Süd" zu Sum- mationswirkungen kommen könnte, sofern diese nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Zu UNB: Kein Erfordernis</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 – 1. Änderung (Lebensmittel- discounter Wahlscheid- Süd), der unmittelbar südlich an das Plangebiet des BP 22 "Wahlscheid-Süd" an- grenzt, wurde eine Vorprü- fung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt (Büro ISR Stadt + Raum, 42781 Haan, Stand 15.01.2015). Im Ergebnis konnte festge- stellt werden, dass durch das Vorhaben und seine Wirkfaktoren negative Be- einträchtigungen des etwa 180 Meter westlich gelege- nen FFH-Gebietes DE- 5109-302 "Agger" auszu- schließen sind. Auch im Zuge des Verfah- rens zum nördlich anschlie- ßenden Bebauungsplanes Nr. 22 "Wahlscheid-Süd" wurde festgestellt, dass FFH- und Europäische Vo-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--	---	---	---	---

			<p>Das FFH-Gebiet DE-5109-302 "Agger" betrifft beide Kreisgebiete und kann insofern auch Belange der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises berühren.</p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr: Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken.</p>	<p>gelschutzgebiete nicht von der Planung berührt sind. Diese Einschätzung ändert sich auch nicht bei einer Summation beider Bebauungspläne. Bei dem nahegelegenen FFH-Gebiet handelt es sich um den etwa 10-15 m breiten Lauf der Agger von Vilkentath bis Lohmar. Die westlich des Plangebietes verlaufende Bundesstraße B 484 trennt das Plangebiet vom FFH-Gebiet räumlich ab.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Artenschutz: Kein Erfordernis.</p> <p>Zu Kreisstraßen und Verkehr: Kein Erfordernis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
9	Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Eitorf vom 10.08.2018	Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus forstfachlicher Sicht seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken.	Kein Erfordernis.	Kenntnisnahme	

B. Öffentlichkeit

Von Bürgerinnen/Bürgern wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.